

Statuten der EVP Worb

Vorbemerkung

Alle Personenbezeichnungen werden in der männlichen Form verwendet, gelten aber auch für die weibliche.

Artikel 1, Zweck, Zielsetzungen

Die Evangelische Volkspartei Worb (EVP Worb) ist eine Vereinigung nach Artikel 60ff ZGB und setzt sich aus Einwohnern der Gemeinde Worb zusammen. Ihre Mitglieder lassen sich in ihren Stellungnahmen zu den öffentlichen Angelegenheiten von den Grundgedanken des Evangeliums leiten. Die EVP Worb treibt eine aktive und sachbezogene Politik.

Artikel 2, Mitgliedschaft

Mitglied (Kategorien: Einzelmitglied, Ehepaar und Jugendliche in Ausbildung bis und mit dem 25. Altersjahr) kann werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat und sich zu den vorliegenden Statuten und den Zielsetzungen der EVP bekennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Beitritt schliesst auch den Beitritt zur EVP Schweiz ein.

Ein Austritt aus der Partei ist jederzeit möglich; der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist noch zu bezahlen. Austritte sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mitglieder, die den Statuten oder den Zielsetzungen der EVP vorsätzlich entgegenhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Betroffenen haben ein Beschwerderecht an die Hauptversammlung und in letzter Instanz an den Kantonalvorstand.

Artikel 3, Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Der Vorstand befreit auf Gesuch hin ein Mitglied von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages, wenn es dazu finanziell nicht in der Lage ist. Für jedes registrierte Mitglied bezahlt die EVP Worb der Kantonalpartei den jeweils an der Delegiertenversammlung festgesetzten Beitrag.

Seite 1

Artikel 4. Organe

Die Organe der EVP Worb sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 5, Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der EVP Worb. Sie wird jeweils im 1. Quartal des Jahres vom Vorstand einberufen. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Durchführung durch persönliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die Hauptversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets und Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- c) Festsetzen des Mitaliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der zwei Rechnungsrevisoren.
 Wahlen werden in der Regel alle vier Jahre jeweils im Jahr nach den Gemeindewahlen durchgeführt.
- Statutenänderungen
-) Anträge von Mitgliedern.

Bei Bedarf kann der Vorstand ausserordentliche Hauptversammlungen durchführen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe schriftlich beim Präsidenten verlangt.

Artikel 6, Vorstand

Der Vorstand leitet die Partei. Er zählt mindestens fünf Mitglieder, inklusive Vertreter der Exekutive und Legislative. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils im Jahr nach den Gemeindewahlen gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Folgende Ämter sollen besetzt sein:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Kommunikationsverantwortlicher.

2

Der Vorstand erledigt folgende Geschäfte:

- a) Vorbereitung der Hauptversammlungen
- b) Einsetzen von Kommissionen
- c) Erledigen der laufenden Geschäfte
- d) Vertreten der Partei gegen aussen
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand darf andere Mitglieder oder Drittpersonen zur Mitarbeit beiziehen.

Artikel 7, Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung jeweils im Jahr nach den Gemeindewahlen gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren das Rechnungswesen und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Artikel 8, Finanzen

Die für die Partei erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- Mitaliederbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern
- Sponsorenbeiträge.

Artikel 9, Statutenänderungen

Eine Statutenänderung kann nur an der Hauptversammlung beschlossen werden. Es ist dazu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Anträge von Mitgliedern für eine Statutenänderung müssen mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten vorliegen.

Artikel 10, Auflösung

Die Auflösung der EVP Worb kann nur an der Hauptversammlung beschlossen werden. Es ist dazu eine Mehrheit von drei Viertein der anwesenden Mitglieder notwendig. Das bei der Auflösung vorhandene Parteivermögen und die Parteiakten sind der EVP des Kantons Bern treuhänderisch zu übergeben.

3

Artikel 11, Rechtsmittel

Die EVP Worb kann im Namen der Ortspartei Rechtsmittel ergreifen und als Beschwerdeführerin auftreten, wenn ihre Mitglieder selber zur Beschwerde berechtigt sind oder wenn ein grosser Teil der Mitglieder von der Verfügung betroffen ist. Dies in sämtlichen politischen Bereichen auf Gemeindeebene.

Artikel 12, Haftung

Für die Verbindlichkeiten der EVP Worb haftet ausschliesslich das Parteivermögen.

Artikel 13, Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden am 24. März 2015 durch die Hauptversammlung der EVP Worb genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 4. April 2000.

Für die EVP Worb

die Präsidentin

B. Jualiler

Beatrix Zwahlen

der Vizepräsident

Mayk Cetin